

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Investitionskosten der Gemeinschaftsschulen der Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim

Präambel

Die Stadt Winnenden und die Nachbargemeinden haben 1968/69 eine gemeinsame Erfüllung ihrer Schulträgeraufgaben vereinbart. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – zuletzt geändert 2012 – ist für die Realschulen und Gymnasien in Winnenden eine Kostenbeteiligung der Schülerwohnsitzgemeinden festgelegt, die in einem prozentualen Anteil am Kapitaldienst für getätigte Investitionen besteht. Die Kosten werden nach der Schülerzahl auf die beteiligten Gemeinden, in deren Bereich die Schüler wohnen, umgelegt.

Die Schulträgeraufgaben von Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen haben die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Gemeinden bisher für ihren Bereich jeweils selbst wahrgenommen.

Im Jahr 2016 hat die Stadt Winnenden beim Land Baden-Württemberg die Aufhebung und auslaufende Weiterführung der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2017/2018 beantragt und gemeinsam mit den Nachbargemeinden in einem Eckpunktepapier ihre Absicht erklärt, dass die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim (=Schulträrgemeinden) ab dem Schuljahr 2017/2018 die Aufgaben des Trägers von Gemeinschaftsschulen auch für die Gemeinde Berglen und die Stadt Winnenden (= Nachbargemeinden) wahrnehmen sollen. Davon unberührt bleibt, dass Schüler/innen aus der Gemeinde Berglen auch teilweise in Gemeinschaftsschulen im Raum Schorndorf unterrichtet werden.

Die Nachbargemeinden sollen sich hierbei gleichartig wie bei den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfüllung der Schulträgeraufgaben bei Realschulen und Gymnasien anteilig auch bei den Gemeinschaftsschulen an Investitionen beteiligen. Diese Vereinbarung gilt damit für die bereits getätigten und noch zu tätigen Bauinvestitionen für jeweils eine zweizügige Gemeinschaftsschule in Leutenbach und in Schwaikheim. Die Grundsätze der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Finanzierung der Investitionskosten bei Realschulen und Gymnasien sollen dabei auch für diese Vereinbarung gelten.

Zur Umsetzung dieser Absicht vereinbaren die Stadt Winnenden und die Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim nehmen die Schulträgeraufgaben von Gemeinschaftsschulen auch für die Gemeinde Berglen und für die Stadt Winnenden (Nachbargemeinden) wahr.
- (2) Die Schulträrgemeinden verpflichten sich zur Schaffung des für eine zweizügige Gemeinschaftsschule erforderlichen Schulraums jeweils in Leutenbach und Schwaikheim. Art und Maß der Beteiligung von Nachbargemeinden an diesen Baukosten werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Tritt aufgrund der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Nachbargemeinden bei den Schulträrgemeinden über die in Abs. 2 genannten Maßnahmen hinaus ein zusätzlicher Bedarf an Schulraum oder Schulsportstätten auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden Art und Maß der Beteiligung von Nachbargemeinden an diesen Baukosten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.

§ 2

Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden

- (1) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten gem. §1, Abs. 2 und 3 besteht der finanzielle Beitrag der Nachbargemeinden an die Schulträrgemeinden in einem prozentualen Anteil am Kapitaldienst für das von der Schulträrgemeinde zum Bau eingesetzte Investitionskapital nach den näheren Bestimmungen des §3.
- (2) Die Schulbetriebskosten der Schulträrgemeinden werden durch die Sachkostenbeiträge nach dem FAG durch das Land ausgeglichen. Die Nachbargemeinden beteiligen sich nicht an diesen Kosten.
- (3) Die nach Abs.1 ermittelten finanziellen Beiträge der Nachbargemeinden werden alljährlich nach der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres auf die beteiligten Gemeinden, in deren Bereich die Schüler wohnen, umgelegt.
Die finanziellen Beiträge der Nachbargemeinden sind in halbjährlichen Teilbeträgen am 01. Juni und am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig. Für die Berechnung der Höhe der zum 01. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträge sind die Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des Vorjahres maßgeblich. Ein die Vorauszahlungen übersteigender Schlussbetrag ist binnen eines Monats nach der Anforderung zu zahlen. Sofern sich das Schülerverhältnis oder die Annuität ändern, sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (4) Bleibt eine Nachbargemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer Schulträrgemeinde trotz Mahnung in Verzug, so kann diese nach einem Monat ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

§ 3

Kapitaldienst

- (1) Die Beteiligung der Nachbargemeinden am Kapitaldienst der Schulträrgemeinden (§2 Abs. 1) besteht in einer auf die Dauer von 25 Jahren zu zahlenden jährlichen Annuität, mit der die Verzinsung und die Tilgung des den Nachbargemeinden zumutbaren Investitionsanteils abgegolten sind.
Die Annuität wird unter Anwendung eines Satzes von 1,5 v.H. über dem Basiszinssatz (Jahresmittelwert) aus dem umlagefähigen Kapitaleinsatz einer Schulträrgemeinde (Abs. 2) berechnet, wobei unbeachtlich ist, wie weit darin Fremdkapital enthalten ist.
- (2) Bei der Berechnung des umlagefähigen Kapitaleinsatzes einer Schulträrgemeinde (Abs. 1) wird folgendermaßen verfahren:

- a) vom rechnungsmäßigen Gesamtinvestitionskosten für eine Neubau-, Erweiterungs- oder Umbaumaßnahme gem. §1, Abs. 2 und 3 werden die Vorausleistungen einer Schulträgergemeinde (Abs.3) sowie der Regelzuschuss nach den staatlichen Schulbauförderungsrichtlinien oder den Sportstättenbauförderungsrichtlinien und etwaige Bauzuschüsse aus anderen Mitteln, soweit sie auf Schulanlagen entfallen, die dem Gemeinschaftsschulunterricht dienen, anteilig abgesetzt.
 - b) der danach verbleibende Betrag wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinden aufgeteilt. Basis hierfür ist das Schuljahr 2017/2018.
 - c) an dem auf die Nachbargemeinden insgesamt entfallenden Anteil an verbleibendem Kapitalbedarf wird ein nach den staatlichen Schulbauförderungsrichtlinien gewährter zusätzlicher Zuschuss zu den Schulbaukosten für auswärtige Schüler abgesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein staatlicher Bauzuschuss oder sonstige Beiträge aus anderen Gründen zugunsten von Nachbargemeinden gegeben werden.
- (3) Zum Ausgleich der Vorteile des Schulsitzes tragen die Schulträgergemeinden bei Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen gem. §1, Abs. 2 und 3 vorweg folgende Kosten:
- a) die Kosten des Erwerbs und der Erschließung von Grundstücken voll;
 - b) an den nach Abzug von Staatszuschüssen und anderer Beiträge verbleibenden Kosten für Schulturnhallen 70 v.H.
- (4) Die sich aus §2 Abs. 3 i.V.m. §3, Abs. 1,2 ergebenden Pauschalbeträge je Schüler sind zu anzupassen, wenn
- a) sich das Schülerverhältnis einer Schulträgergemeinde zu den Nachbargemeinden auf Basis des Schuljahres 2017/2018 um mehr als 10 v.H. ändert
 - b) die Annuität sich um mehr als 1,5 v.H. verändert
 - c) der Finanzierungszeitraum von 25 Jahren für eine Maßnahme ausläuft.
- Bei Eintritt der unter a) und b) genannten Voraussetzungen erfolgt die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar des Jahres, auf das das Ereignis fällt. Für die unter c) genannte Voraussetzung hat die Anpassung zum 1. Januar des Jahres zu erfolgen, das auf das eingetretene Ereignis folgt.

§ 4

Information und Mitwirkung der Nachbargemeinden

- (1) Die Schulträgergemeinden unterrichten die Nachbargemeinden frühzeitig von weiteren Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können.
- (2) Die Nachbargemeinden können den Schulträgergemeinden Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb oder für andere wichtige Fragen der Schulen unterbreiten.
- (3) Die Schulträgergemeinden müssen den Nachbargemeinden Auskunft über die in der jährlichen Schulstatistik erfassten Daten, über die Bevölkerungs- und Schülerentwicklung in ihrem Gebiet sowie über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die amtliche Schulstatistik sowie in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie haben auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Schule so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bindungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere die Neueinrichtung eines weiterführenden Schulangebots in der kündigenden Gemeinde.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Schul- und zweckverbandsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.
- (3) Im Falle einer Kündigung findet ein finanzieller Ausgleich für bereits geleistete Zahlungen nicht statt. Das gilt auch, wenn ein Schulgebäude im Finanzierungszeitraum oder später ganz oder zum Teil einer anderen Nutzung zugeführt wird. Bei eventuell neu auftretendem Bedarf ist vorrangig zu prüfen, ob umgewidmete Gebäude wieder für Schulzwecke genutzt werden können. In diesem Fall tritt die Kostenbeteiligung nach §2 dieser Vereinbarung wieder in Kraft, soweit Annuitätenzeitraum von 25 Jahren gem. der Anlage zu dieser Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist von allen beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. September 2017 rechtswirksam.

Berglen, den

Leutenbach, den

Schwaikheim, den

Winnenden, den

Abschlussvermerk

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als der nach §25 Abs. 4 GKZ zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom Nr. genehmigt, nachdem das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gemäß §31 Abs. 1 SchG am zugestimmt hatte.

Darauf wurde sie mit der Genehmigung in allen beteiligten Gemeinden auf die örtlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war in der Gemeinde, die sie zuletzt vollzogen hat, am abgeschlossen. Damit ist die Vereinbarung nach §25 Abs. 5 GKZ am rechtswirksam geworden.

ENTWURF